

99080107005000

erlaubnisbedürftige Nutzung eines Luftraums Erlaubnis

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/services/99080107005000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99080107005000
Leistungsbezeichnung I	erlaubnisbedürftige Nutzung eines Luftraums Erlaubnis
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis für Luftraumnutzung beantragen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Flughafen, optische Lichtsignalgeräte, Aufstieg, Scheinwerfer, Drachen, Luftraumnutzung, Freiballone, Flugplatz, Wetterballone, Schirmdrachen, Flugkörper, Laser, Modellraketen, Kinderballone, Feuerwerk, Feuerwerkskörper, Luftraum
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Luftverkehr (individuell, 080)
Verrichtungskennung	Erlaubnis (005)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Transportgenehmigungen (2110200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.01.2025
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/luftvo_2015/
Teaser	Wenn Sie Flugkörper steigen lassen wollen, müssen Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Erlaubnis zur Nutzung des Luftraums beantragen. Eine Erlaubnis kann zum Beispiel für Feuerwerkskörper, Ballone, Drachen, Scheinwerfer und Laser notwendig sein.
Volltext	<p>Eine Erlaubnis zur Nutzung des Luftraums beziehungsweise eine Flugverkehrskontrollfreigabe können Sie für folgende Flugkörper bei der örtlich zuständigen Luftfahrtbehörde beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unbemannte Freiballone beziehungsweise Wetterballone • Scheinwerfer und optische Lichtsignalgeräte wie zum Beispiel Lasergeräte • ungesteuerte Flugkörper mit Eigenantrieb wie zum Beispiel Modellraketen • Drachen und Schirmdrachen • Feuerwerkskörper <p>Unbemannte Freiballone beziehungsweise Wetterballone</p> <p>Wenn Sie einen unbemannten Freiballon beziehungsweise Wetterballon steigen lassen möchten, benötigen Sie immer eine Erlaubnis zur Nutzung des Luftraums.</p> <p>Scheinwerfer und optische Lichtsignalgeräte</p> <p>Ob Sie für den Betrieb von Scheinwerfern und</p>

Modul

Sachverhalt

optischen Lichtsignalgeräten eine Erlaubnis benötigen, ist vom Standort, der Ausrichtung und der Lichtstärke Ihres Geräts abhängig. Die Genehmigung Ihres Antrags hängt davon ab, ob Ihr Scheinwerfer oder Laser Pilotinnen und Piloten während des Flugs blenden könnten.

Wenn Sie Ihre Laser und Scheinwerfer ausschließlich in Innenräumen einsetzen oder wenn diese flach zum Boden ausgerichtet sind und somit nicht in den Luftraum strahlen, benötigen Sie keine Erlaubnis zur Nutzung.

Ungesteuerte Flugkörper mit Eigenantrieb

Wenn Sie ungesteuerte Flugkörper mit Eigenantrieb, wie zum Beispiel Modellraketen, nutzen möchten, benötigen Sie immer eine Erlaubnis zur Nutzung des Luftraums.

Drachen und Schirmdrachen

Wenn Sie einen Drachen oder Schirmdrachen mit einem Seil von mehr als 100 Metern Länge steigen lassen möchten, müssen Sie eine Erlaubnis beantragen.

Feuerwerkskörper

Sie benötigen eine Erlaubnis, wenn Sie folgende Feuerwerkskörper aufsteigen lassen möchten:

- Kategorie F2: Kleinf Feuerwerke vom 02.01. bis 30.12.
- Kategorie F3 Mittelfeuerwerke
- Kategorie F4 Großfeuerwerk
- Kategorie T2 technisches Feuerwerk für Personen mit Befähigungsnachweis
- Kategorie P2 sonstiges Feuerwerk für Personen ab 21 Jahren mit entsprechendem Fachkundenachweis

Steigt Ihr Feuerwerk mehr als 300 Meter in die Luft, müssen Sie unabhängig von der Kategorie Ihres Feuerwerkskörpers eine Erlaubnis beantragen.

Flugkörper in der Nähe von Flugplätzen

Modul

Sachverhalt

In einer Entfernung von weniger als 1500 Metern von der Begrenzung von Flugplätzen sind folgende Flugkörper grundsätzlich verboten:

- Drachen und Schirmdrachen
- Kinderballone
- Feuerwerkskörper
- Ballonartige Leuchtkörper wie zum Beispiel Himmelslaternen
- Scheinwerfer und optische Lichtsignalgeräte wie zum Beispiel Lasergeräte

Sie haben die Möglichkeit, eine Ausnahme bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zu beantragen.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

- Die von Ihnen beabsichtigte Nutzung des Luftraums gefährdet nicht die Sicherheit des Luftverkehrs und ist mindestens 1500 Meter von der Begrenzung eines Flugplatzes entfernt.

Kosten

Gebühr: 60€

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten. Aus brandschutzrechtlichen Gründen dürfen Sie grundsätzlich keine Himmelslaternen steigen lassen.

Rechtsbehelf

Kurztext

- Erlaubnis zur Nutzung des Luftraums muss gegebenenfalls beantragt werden für unbemannte Freiballone beziehungsweise Wetterballone: Erlaubnis zur Nutzung des Luftraums immer notwendig
Scheinwerfer und optische Lichtsignalgeräte ob Erlaubnis notwendig ist, ist vom Standort, Ausrichtung und Lichtstärke abhängig keine Erlaubnis notwendig,

Modul

Sachverhalt

wenn Laser und Scheinwerfer in Innenräumen oder flach zum Boden ausgerichtet sind ungesteuerte Flugkörper mit Eigenantrieb Erlaubnis zur Nutzung des Luftraums immer notwendig Drachen und Schirmdrachen Erlaubnis notwendig, wenn das dazugehörige Seil mehr als 100 Meter lang ist Feuerwerkskörper Erlaubnis notwendig für Kategorie F2, F3, F4, T2 und P2 steigt Feuerwerk mehr als 300 Meter in die Höhe, ist immer eine Erlaubnis notwendig Himmellaternen Steigenlassen von Himmelslaternen ist grundsätzlich verboten

- Flugkörper in der Nähe von Flugplätzen in einer Entfernung von weniger als 1500 Metern von der Begrenzung von Flugplätzen sind Flugkörper grundsätzlich verboten eine Ausnahme kann bei der zuständigen Luftfahrtbehörde beantragt werden
- Beantragung einer Erlaubnis zur Nutzung des Luftraums bei der örtlich zuständigen Luftfahrtbehörde

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal